



-SATZUNG- TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	6
§ 9 Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Vorstand.....	7
§ 12 Ausschuss.....	9
§ 13 Ältestenrat.....	10
§ 14 Abteilungen.....	10
§ 15 Vereinsjugend.....	11
§ 16 Ordnungen.....	11
§ 17 Strafbestimmungen.....	12
§ 18 Haftung.....	12
§ 19 Kassenprüfer/-in.....	12
§ 20 Datenschutz.....	13
§ 21 Auflösung.....	14
§ 22 In-Kraft-Treten.....	15
§ 23 Schlussbestimmung.....	15



-SATZUNG- TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen **TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V.**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 74429 Sulzbach-Laufen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.



-SATZUNG- TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V.

- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand bzw. das verantwortliche Vorstandsmitglied positiv über den gestellten Aufnahmeantrag entschieden hat, eine schriftliche Bestätigung der Aufnahme erfolgt nicht. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).



-SATZUNG- TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V.

- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- 6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
- 2) Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug für ein Kalenderjahr im Voraus.
- 3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 5) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft



-SATZUNG- TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V.

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Ausschuss
- 4) Der Ältestenrat



§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzbach-Laufen und/oder durch Aushänge in den Mitteilungskästen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



-SATZUNG- TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V.

- 7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes / Schriftführers / Kassiers / Jugendleiters / Abteilungsleiter der verschiedenen Abteilungen des Vereins / Kassenprüfer
- 2) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 3) Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- 4) Wahl der Kassenprüfer/innen
- 5) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 4 der Vereinssatzung
- 6) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/die erste Vorsitzende (1. Vorstand)
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende (zwei 2. Vorstände)
 - c) der/die Kassier/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) der/die Jugendleiter/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Andere Vorstandsmitglieder können zu besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB bestellt werden. Im Innenverhältnis gilt, dass einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur dann vertreten kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500 € die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist (sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist).

- 2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan



-SATZUNG- **TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V.**

zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 3) Die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer wie nachfolgend aufgelistet, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt:
- a) 1. Vorstand = 3 Jahre
 - b) Stellvertretende Vorstände = 3 Jahre
 - c) Kassier/in = 3 Jahre
 - d) Schriftführer/in = 3 Jahre
 - e) Jugendleiter/in = 3 Jahre
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Wahl entsprechender Nachfolger im Amt.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 6) Der Hauptkassier erledigt die Geldgeschäfte des Vereins unter persönlicher Verantwortung. Auszahlungen sind nur auf Anweisung und unter Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der 2. Vorsitzenden oder den Richtlinien des Vereins zu leisten. Der Hauptkassier ist für den Lastschrifteneinzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.



§ 12 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) der/die Abteilungsleiter/in Fußball-Aktive
 - b) der/die Abteilungsleiter/in Tischtennis
 - c) der/die Abteilungsleiter/in Turnen
 - d) der/die Abteilungsleiter/in AH
 - e) 4 Ausschussmitgliedern (Beisitzer)
 - f) 2 Ausschussmitgliedern (Ältestenrat)
 - g) den Mitgliedern des Vorstandes (gem. §11, Ziffer 1 der Satzung)
- 2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 3) Die Ausschussmitglieder (4 Beisitzer, 2 Ältestenrat) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses oder des Ältestenrates vorzeitig aus, so wählt der Gesamt-Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 4) Die Abteilungsleiter Fußball-Aktive / Tischtennis / Turnen / AH, welche Mitglieder des Ausschusses sind, werden von den einzelnen Mitgliedern der entsprechenden Abteilungen für die Dauer von 1 Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitgliederversammlung bestätigt lediglich die Wahl der Abteilungsleiter. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus, so bestimmt die entsprechende Abteilung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Abteilungsleiters einen Nachfolger.
- 5) Die Mitglieder des Ausschusses (Abteilungsleiter Fußball-Aktive / Tischtennis / Turnen / AH, Beisitzer und Ältestenrat) bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Wahl entsprechender Nachfolger im Amt.
- 6) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, per Telefon oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung des Ausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.
- 7) Die Ausschusssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die



-SATZUNG- TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V.

Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat hat ausschließlich beratende Funktion und soll sich aus erfahrenen und am Vereinsleben interessierten Mitgliedern, nicht unter 40 Jahren, mit einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren zusammensetzen. Diese Mitglieder dürfen im Verein keine Verwaltungsämter innehaben.
- 2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Hauptausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Der Ältestenrat hat vornehmlich die Aufgabe, die Traditionen des Vereins zu bewahren und die Arbeit der Geschäftsführenden Organe des Vereins durch Rat und Tat zu unterstützen. Er kann keine Weisungen erteilen, sondern nur Empfehlungen aussprechen. Dem Ältestenrat steht ein Vorschlagsrecht für Ehrungen zu, hier besonders bei der Ernennung von Ehrenmitgliedschaften. Ferner soll der Ältestenrat mitwirken bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Disziplinarischen- und Ausschlussangelegenheiten von Mitgliedern. Bei zu fassenden Beschlüssen der genannten Art im Vorstand und im Hauptausschuss ist er beratend hinzuzuziehen.

§ 14 Abteilungen

- 1) Die Durchführung des Sport- und Turnbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Im Bedarfsfall werden durch Beschluss des Vereinsausschusses neue Abteilungen gegründet und von der Hauptversammlung bestätigt.
- 2) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung jährlich gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.
- 3) Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4) Der Vereinsausschuss und der Vorstand haben das Recht, den Abteilungen Weisungen zu erteilen.
- 5) Anliegen, die über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, sind unverzüglich dem Vorstand vorzulegen, der diese dem Vereinsausschuss zur Entscheidung weiterleitet.



-SATZUNG- TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V.

- 6) Die Abteilungen sind finanziell unselbstständig, d. h. alle Einnahmen aus Veranstaltungen der Abteilungen fließen der Hauptkasse zu. Bei einer gesonderten Kassenführung ist der Abteilungskassier dem Hauptkassier gegenüber verantwortlich.
- 7) Wird eine Abteilungskasse geführt, so muss alljährlich eine Prüfung der Kassengeschäfte durch die beiden Kassenprüfer erfolgen.
- 8) Die Abteilungen haben über Ihre Kassenverhältnisse nach einem vom Hauptkassier festgesetzten Modus Buch zu führen. Die Bücher sind auf Anforderung des Vorstandes jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 9) Die Erhebung eines Sonderbeitrages gem. § 5 Abs. 3 bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- 10) Der Vorstand ist grundsätzlich über Termin und Ablauf von Abteilungsversammlungen zu benachrichtigen.
- 11) Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und eine Abschrift dem Schriftführer zuzustellen.
- 12) Alle Abteilungen sind verpflichtet, sich an den Festen und Unternehmungen des Vereins freiwillig zu beteiligen.

§ 15 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an.
- 2) Die Vereinsjugend unterliegt der durch die Hauptversammlung verabschiedeten Vereinssatzung.
- 3) Die Vereinsjugend wird im Verein durch den/die Jugendleiter/in vertreten, der/die Jugendleiter/in gehört dem Vorstand an (§11, Abs. 1)

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.



§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1) Verweis
- 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- 4) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 18 Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für die zu Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art mitgebrachten Kleider und Wertsachen.
- 2) Alle Vereinsmitglieder sind bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten und während der Übungs- und Sportstunden gegen Unfälle beim Württembergischen Landessportbund (WLSB) versichert.
- 3) Alle Vereinsmitglieder, besonders die Aktiven und Jugendlichen haben mit Vereinseigentum (Sportkleidung, Gerätschaften, etc.) pfleglich und sorgsam umzugehen.
- 4) Bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung sind die Schuldigen dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig.

§ 19 Kassenprüfer/-in

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand oder dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.



§ 20 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - a) Name und Anschrift
 - b) Geschlecht
 - c) Bankverbindung (für Lastschriftinzug)
 - d) Telefonnummern
 - e) E-Mail-Adresse
 - f) Geburtsdatum
 - g) Lizenz(en)
 - h) Funktion(en) im Verein.

- 2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden das Alter, das Geschlecht und ausgeübte Sportarten.

- 3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- 4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse, etc.). Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und, soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich, Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung (soweit möglich) und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere



-SATZUNG- TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V.

Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- a) Name
- b) Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer
- c) Funktion im Verein
- d) soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein, unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung (soweit möglich) und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.
- 8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 21 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.



-SATZUNG- TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V.

- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. September 2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 23 Schlussbestimmung

In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, gelten die entsprechenden Vorschriften des BGB.

Sulzbach-Laufen, den 17. September 2021

gez. Steffen Unzeitig
1. Vorstand, TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V.

gez. Simon Jäger
Schriftführer und Protokollführer der Jahreshauptversammlung vom 17.09.2021,
TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V.